

Entwurf

**IV. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Reichshof vom 02.11.2004  
in der Fassung des III. Nachtrages vom 28.06.2010**

**Präambel**

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 den folgenden IV. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 06.07.2016 folgenden IV. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Reichshof vom 02.11.2004 in der Fassung des III. Nachtrages vom 28.06.2010 beschlossen:

**Artikel 1 - § 15 erhält die folgende neue Fassung:**

**§ 15**

**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere **um die Mitwirkung beim Stellenbesetzungsverfahren**, beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen, **sowie die Gewährung von Altersteilzeit für Beamte und Beschäftigte im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.**

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zu Stande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

- (3) Bedienstete in Führungsfunktion im Sinne von Absatz 2 sind die Fachbereichsleiter und **die Abteilungsleiter.**
- (4) **Für Stellenbesetzungsverfahren bei Abteilungsleitern bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter.**  
**Stimmt keiner der beiden entsandten Haupt- und Finanzausschussmitglieder, der vom Bürgermeister vorgeschlagenen Personalentscheidung zu, so ist Abs. 2 Satz 3 anzuwenden**

**Artikel 2**

Dieser IV. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

**Anmerkung:**

**Veränderungen zur bisherigen Regelung in Fettdruck**